A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2022 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen vom 30.09.2019 in der Fassung der letzten Änderung beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 17.08.2022 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2022 in Kraft.

Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 30.09.2019, mit Änderungen vom 06.08.2020

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen:

Übersicht

Erster Teil: Allgemeines

§ 1	Zweck der Prüfung und Hochschulgrad
§ 2	Dauer und Gliederung des Studiums, Zwischenprüfung
§ 3	Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)
	Zweiter Teil: Bachelorprüfung
§ 4	Aufbau und Inhalt der Prüfung
§ 5	Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende
§ 6	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Bachelorarbeit
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen
§ 9	Zusätzliche Module und Prüfungen
§ 10	Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen
§ 11	Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende
	Dritter Teil: Prüfungsverfahren
§ 12	Zulassung zu Prüfungsleistungen
§ 13	Anmeldung
§ 14	Wiederholung
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung
§ 16	Prüfungsmodalitäten in Härtefällen
§ 17	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 18	Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 19	Leistungspunkte und Module
§ 20	Gesamtnotenbildung
§ 21	Zeugnisse und Bescheinigungen
8 22	Finsicht in die Prüfungsakten

§ 23 Verfahrensvorschriften

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad "Bachelor of Science (B. Sc.)".
- (3) Der Bachelorstudiengang kann auch mit den Schwerpunkten "Wasser und Umwelt" oder "Konstruktiver Ingenieurbau" studiert werden. ²Näheres hierzu ist in § 21 Absatz 8 sowie in Anlage 1 geregelt.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Zuständigkeit (Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungsausschuss)

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist der Prüfungsausschuss zuständig, der im Einvernehmen mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch den Fakultätsrat zur Erledigung dieser Aufgaben eingesetzt wird.
- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen benannt. ³Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz, über die der Prüfungsausschuss entscheidet, müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern ausgeübt werden. ⁴Das studentische Mitglied hat in Bewertungsfragen und bei der Entscheidung über die Anerkennung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁵Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann, falls sie oder er nicht als Mitglied des Prüfungsausschusses benannt wird, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse festzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit. ⁴Die Übertragung der Befugnisse auf den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz ist für Fälle nach § 18 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zweiter Teil: Bachelorprüfung

§ 4 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus Prüfungs- und gegebenenfalls Studienleistungen in Pflichtmodulen, gegebenenfalls Wahlpflichtmodulen, Wahlmodulen und dem

- Pflichtmodul "Bachelorarbeit" nach Anlage 1. ³Die Module nach Satz 2 sind in Kompetenzbereiche gegliedert.
- (2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog oder dem Vorlesungsverzeichnis.
- (3) entfällt
- (4) ¹Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Nach entsprechender Ankündigung im Modulkatalog kann die Lehr- und Prüfungssprache auch Englisch sein. ³Die Prüfungen können in Absprache oder nach Festlegung durch den beziehungsweise die Prüfende in englischer Sprache abgenommen werden.

§ 5 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzende

¹Das nach § 3 zuständige Organ bestellt für die Module des Studiengangs Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Prüfungsberechtigte sowie die Beisitzenden. ²Das nach § 3 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Soweit sie die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, können auch Prüfende bestellt werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sind. ⁴Zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation erworben hat. ⁵Die Bestellung von Beisitzenden kann vom § 3 zuständigen Organ auch auf die Prüfenden delegiert werden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind unbenotete Leistungen, die in einem Modul/einer Lehrveranstaltung vorgesehen werden können, um Kompetenzen einzuüben. ²Die zu erbringenden Studienleistungen werden in Anlage 1 bzw. dem jeweiligen Modulkatalog näher erläutert und von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. ³Studienleistungen sollen in der Regel im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (2) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Hausarbeiten, Klausuren, Klausuren mit Antwortwahlverfahren, mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Projektorientierte Prüfungsformen, sportpraktische Präsentationen, Studienarbeiten und Veranstaltungsbegleitende Prüfungen. Näheres zu den Prüfungsformen regelt Anlage 2.1.
- (3) ¹Sind nach Anlage 1 in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester erfolgen. ²Gleiches gilt für die Gewichtung der einzelnen Bestandteile, wenn Anlage 1 eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung vorsieht.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen können in Form von Gruppenarbeiten abgenommen werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (5) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten (Studien- und Prüfungsleistungen) ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Während des Semesters können in Ergänzung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen bis zu fünf kleine Leistungen in Form von Präsentationen oder Kurzarbeiten angeboten werden. ²Die Teilnahme der Studierenden ist freiwillig. ³Hat eine Studentin oder ein Student an einer oder mehreren Leistungen während des Semesters erfolgreich teilgenommen, wird das erreichte Ergebnis bei der Bewertung der Prüfungsleistung als Bonus berücksichtigt. ⁴Der Anteil der Leistung bzw. Leistungen darf maximal zu 20 vom Hundert in die Prüfungsnote eingehen. ⁵Die Anzahl sowie die Bewertung der Leistungen ist von den Prüfenden zu Beginn des Semesters anzugeben. ⁶Die Bestnote für die Prüfungsleistung kann auch ohne die Teilnahme an den Leistungen erreicht werden. ¹Eine Nichtteilnahme an einzelnen Leistungen bzw. ein Nichtbestehen einzelner Leistungen führt nicht zu einer Verschlechterung der Gesamtbewertung der Prü-

- fungsleistung. ⁸Die ergänzenden Leistungen sind so zu gestalten, dass der innerhalb des jeweiligen Moduls in den Anlagen vorgesehene Zeitaufwand für Präsenz- und Selbststudium (Leistungspunkte) eingehalten wird.
- (7) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Bewertung des Testats können Einzelkriterien wie Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von maximal. 25 vom Hundert ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ¹Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

§ 7 Bachelorarbeit

- (1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend Anlage 1. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.
- (2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit muss dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 1 Satz 2) und dem für die Bearbeitung zur Verfügung stehenden Zeitraum nach Absatz 4 angemessen sein. ²Die Themenausgabe darf erst nach erfolgter Zulassung gemäß § 12 Absatz 3 erfolgen.
- (3) ¹Das Thema kann einmal innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Eine erneute Anmeldung nach Rückgabe des Themas muss innerhalb von sechs Monaten erfolgen. ³Erfolgt eine Anmeldung nicht innerhalb dieser Frist, wird ein von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgelegtes Thema mit einer nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 1 festgesetzten Bearbeitungsfrist zugestellt. ⁴§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.
 - (4) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe schriftlich und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ³Die Bachelorarbeit soll innerhalb eines Monats, spätestens nach zwei Monaten, von den beiden Prüfenden bewertet werden.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass
 - a) die Arbeit selbstständig verfasst wurde,
 - b) keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - c) alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind, und
 - d) die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (6) ¹Der Ablauf des Prüfungsverfahrens im Modul Bachelorarbeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung im Modulkatalog. ²Beinhaltet das Modul Bachelorarbeit mehr als eine Prüfungsleistung, setzt sich die Note entsprechend Anlage 1 zusammen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache, nach Maßgabe der Anlage 1 sowie in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache abzufassen. ²Darüber hinaus kann im begründeten Einzelfall die Abfassung in einer anderen Sprache zugelassen werden. ³Über Anträge gemäß Satz 2 beschließt das nach § 3 zuständige Organ spätestens mit der Entscheidung über die Zulassung (§ 12).
- (8) ¹Die Bachelorarbeit erfolgt an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an einem an der Bachelorausbildung beteiligtem Institut. ²Sie darf mit Zustimmung des nach § 3 zuständigen Organs auch an einem anderen Institut oder an einer anderen Hochschule oder Einrichtung außerhalb der Hochschule angefertigt werden. ³Wird die beziehungsweise der externe Betreuende gemäß § 5 als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, muss die Arbeit durch eine Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover betreut werden. ⁴Wird die beziehungsweise der externe Betreuende nicht als Prüferin beziehungsweise Prüfer bestellt, wird die Bachelorarbeit von einer oder einem Prüfungsberechtigten aus der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bewertet.

§ 8 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Module, die in § 4 in Verbindung mit Anlage 1 genannt werden, bestanden worden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 4 erforderlich ist, gemäß § 14 nicht mehr möglich ist. ²Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

§ 9 Zusätzliche Module und Prüfungen

- (1) ¹Studierende können sich über die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen hinaus weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen dieses Studiengangs unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Gleiches gilt für zusätzlich absolvierte Module dieses Studiengangs (Zusatzmodule). ³Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ können auch Prüfungen und Module außerhalb des Studiengangs absolviert werden, wenn die Zustimmung der oder des Prüfenden vorliegt.
- (2) Die Ergebnisse von Zusatzprüfungen sowie von Zusatzmodulen werden auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ in die Abschlussdokumente und die sonstigen Dokumente gemäß § 21 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 10 Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. ²Anträge auf Anerkennung sollen zu Beginn des Studiums gestellt werden. ³Der Antrag ist an das nach § 3 zuständige Organ zu richten. ⁴Über den Antrag ist in der Regel binnen sechs Wochen zu entscheiden. ⁵Die Frist beginnt mit dem Vorliegen aller für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen. ⁶Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Studiums an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt.
- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im In- oder Ausland erbracht wurden, werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissaboner Konvention) anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der oder des Prüfenden, eines Mitglieds der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, das nach § 5 in dem Modul, für das die Anerkennung beantragt wird, prüfungsberechtigt ist, oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. ³Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ⁴Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (3) ¹Außerhalb des Studiums erworbene berufliche Kompetenzen werden in einem Umfang von bis zu 50 vom Hundert der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. ²Die Beweislast für die nicht gegebene Gleichwertigkeit oder für wesentliche Unterschiede trägt die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität. ³Das Verfahren regelt der Orientierungsrahmen für die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (4) ¹Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten anerkannt und Leistungspunkte entsprechend Anlage 1 vergeben. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet, dies gilt insbesondere im Fall des Absatz 3 Satz 1. ³Die Anerkennung wird in den Abschlussunterlagen gekennzeichnet.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen; § 23 Absatz 1 ist zu beachten.
- (6) Einer an einer inländischen Hochschule im Studiengang bestandene Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsfeststellung anerkannt.

§ 11 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Juniorstudierende

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Personen zugelassen werden, die nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²§ 10 gilt entsprechend.

Dritter Teil: Prüfungsverfahren

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für Prüfungen in Bachelorstudiengängen ist unter Berücksichtigung von Absatz 2 zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen sind Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Die Zulassung für Prüfungen in Bachelorstudiengängen wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge des Bauingenieurwesens kein Prüfungsanspruch mehr besteht.
- (3) ¹Zur Bachelorarbeit muss die Zulassung beantragt werden. ²Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass die in Anlage 1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt wurden. ³Über Ausnahmen entscheidet bei Vorliegen wichtiger Gründe das nach § 3 zuständige Organ.
- (4) ¹Die Zulassung nach Absatz 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. ²Über die Nichtzulassung erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 13 Anmeldung

¹Für den Antritt zu einer Prüfungsleistung und zur Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb des Zeitraums gem. Anlage 3.1 eine gesonderte Anmeldung erforderlich. ²Auf Antrag an das nach § 3 zuständige Organ kann eine Anmeldung in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses festgesetzten Zeitraumes zugelassen werden. ³Die Anmeldung/Zulassung zur Bachelorarbeit impliziert eine Anmeldung zu allen nach Anlage 1 in diesem Modul erforderlichen Prüfungsleistungen. ⁴Das nach § 3 zuständige Organ kann festlegen, dass zu einzelnen Studienleistungen ebenfalls eine Anmeldung erforderlich ist.

§ 14 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Bachelorarbeiten sowie Studienarbeiten können abweichend davon nur einmal wiederholt werden. ⁴Begonnene Prüfungsleistungen aus Pflichtmodulen und aus Wahlpflichtmodulen sind zu wiederholen, bis sie bestanden sind oder eine Wiederholung nach Satz 2 oder Satz 3 nicht mehr möglich ist; § 19 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Absatz 3 Satz 3 bleiben unberührt. ⁵Als Beginn einer Prüfungsleistung gilt die erste Teilnahme an der Prüfung oder die Ausgabe des Themas. ⁶Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus Wahlmodulen müssen nicht wiederholt werden; sie können durch andere Wahlmodule ersetzt werden. ⁷Bei Veranstaltungsbegleitenden Prüfungen müssen im Falle des Nichtbestehens alle Teilprüfungen wiederholt werden.
- (2) ¹Wiederholungen von Prüfungsleistungen können nach Wahl der oder des Prüfenden in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ²Die Bekanntgabe der Prüfungsform muss spätestens zu Beginn der Anmeldefrist (§ 13 Satz 1) erfolgen.
- (3) ¹In der letzten Wiederholung einer Prüfungsleistung darf für eine tatsächlich erbrachte Klausur die Note "nicht ausreichend" oder bei unbenoteten Klausuren die Bewertung "nicht bestanden" nur nach einer Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese Ergänzungsprüfung, deren Inhalt sich auf den Inhalt der vorausgegangenen Klausur beziehen muss, wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgenommen. ³Wird die Ergänzungsprüfung als mündliche Prüfung durchgeführt, muss an der Prüfung neben der oder dem Prüfenden eine Beisitzerin oder ein Beisitzer teilnehmen. ⁴Eine mündliche Ergänzungsprüfung soll die Dauer von maximal 20 Minuten grundsätzlich nicht überschreiten. ⁵Die Ergänzungsprüfung kann mit Ausnahme einer Klausur auch in einer anderen, in § 6 Absatz 2 genannten Prüfungsform abgenommen werden. ⁶Nach der Ergänzungsprüfung kann im Falle des Bestehens der Prüfungsleistung nur die Note "ausreichend (4,0)" oder bei unbenoteten Prüfungsleistungen nur die Bewertung "bestanden" vergeben werden. ⁷Die Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 18 Anwendung gefunden hat. ⁸Studierende sind nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur mindestens drei Wochen vor der Ergänzungsprüfung durch das Prüfungsamt zu dieser zu laden. ⁹§ 15 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung

(1) ¹Eine Abmeldung von einer Klausur (mit oder ohne Antwortwahlverfahren, benotet oder unbenotet), kann bis sieben Kalendertage vor Beginn der Prüfung erfolgen. ²Eine Abmeldung von einer mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation kann bis einen Kalendertag vor Beginn der Prüfung erfolgen. ³Die Abmeldung von allen übrigen in der Anlage 2 genannten Prüfungsformen ist bis zum Beginn der Prüfungsleistung möglich. ⁴Ausgenommen hiervon ist eine Themenrückgabe, wenn diese innerhalb der nach § 7 Absatz 3 beziehungsweise für eine Studienarbeit nach Anlage 2 erlaubten Frist erfolgt.

- (2) ¹Als Beginn einer Prüfung gilt bei Prüfungsleistungen mit Abgabeterminen die Ausgabe des Themas. ²Als Beginn einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gilt entsprechend § 14 Absatz 1 Satz 5 der Beginn des ersten Prüfungsteils. ³Melden sich Studierende vom ersten Prüfungsteil einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung ab, gilt diese Abmeldung für die gesamte Prüfung. ⁴Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (3) ¹Die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 1 ist bei Klausuren online im Prüfungssystem vorzunehmen. ²Bei mündlichen Prüfungen und sportpraktischen Präsentationen ist die Abmeldung nach Absatz 1 Satz 2 schriftlich, per E-Mail oder in einer von der oder dem Prüfenden festgelegten Form zu erklären. ³Die Form der Abmeldung nach Satz 2 gilt auch für Prüfungsleistungen nach Anlage 2, für die eine Themenausgabe erfolgt.
- (4) ¹Versäumt ein Prüfling den festgesetzten Abgabetermin, tritt er von einer Prüfungsleistung erst nach deren Beginn zurück, erscheint er nicht zum Prüfungstermin einer Klausur, mündlichen Prüfung oder einer sportpraktischen Präsentation oder tritt erst nach Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 und 2 definierten Frist zurück, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet.
- (5) ¹Abweichend von Absatz 4 gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe unverzüglich schriftlich gegenüber dem nach § 3 zuständigen Organ angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfall ist ein ärztliches und auf Verlangen des nach § 3 zuständigen Organs aus wichtigem Grund ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Das Attest muss eine Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung sowie eine Aussage über die daraus folgende Beeinträchtigung für die jeweilige Prüfung enthalten. ⁴Hierzu soll das Formular nach Anlage 4 verwendet werden. ⁵Die Entscheidung über die Anerkennung der wichtigen Gründe trifft das nach § 3 zuständige Organ innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Attestes. ⁶Sätze 2 und 5 gelten entsprechend für die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. ⁷Nahe Angehörige sind eigene Kinder, Eltern, Großeltern sowie Ehe- und Lebenspartner und deren Kinder.
- (6) ¹Wird ein wichtiger Grund für das Versäumnis eines Abgabetermins glaubhaft nachgewiesen, kann das nach § 3 zuständige Organ die Bearbeitungsdauer um insgesamt höchstens ein Drittel der vorgesehenen Bearbeitungsdauer verlängern. ²Eine Verlängerung darüber hinaus ist nur in begründeten Einzelfällen zulässig. ³Ist eine weitere Verlängerung der Bearbeitungsdauer unverhältnismäßig, kann das nach § 3 zuständige Organ entscheiden, dass ein neues Thema ausgegeben wird. ⁴Die Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht unternommen.

§ 16 Prüfungsmodalitäten in Härtefällen

¹Das nach § 3 zuständige Organ ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde gravierende Beeinträchtigung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen. ²Bei Nachweis anderer wichtiger Gründe, insbesondere in Fällen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, ist entsprechend zu verfahren.

§ 17 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen eines Monats bewertet, weitere Regelungen ergeben sich aus der Anlage 3.2. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Studienleistungen sowie unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
 - ⁴Bei der Benotung von Prüfungsleistungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:
 - 1,0; 1,3 = "sehr gut" = eine besonders hervorragende Leistung,
 - 1,7; 2,0; 2,3 = "qut" = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 - 2,7; 3,0; 3,3 = "befriedigend" = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 - 3,7; 4,0 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, 5,0 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
 - ⁵Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie nur bestanden, wenn beide Prüfende die Prüfungsleistung mit "bestanden", "ausreichend" oder besser bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³§ 20 Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) ¹Bei einer Veranstaltungsbegleitenden Prüfung gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die einzelnen Teilprüfungsleistungen der Prüfungsleistung entsprechend der Notenstufen gemäß § 17 Absatz 1 bewertet. ²Anhand der vorgegebenen Gewichtung der einzelnen Noten wird die Gesamtnote der Veranstaltungsbegleitenden Prüfung entsprechend § 20 Absatz 3 Satz 1, 2 und 4 gebildet. ³Die Veranstaltungsbegleitende Prüfung ist bestanden, wenn die errechnete Gesamtnote 4,0 oder besser beträgt. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Teilleistungen nicht bestanden wurden.
- (4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.
- (5) ¹Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach Absatz 4 erreicht, so lautet die Note
 - 1,0 = "sehr gut", wenn er mindestens 95 vom Hundert,
 - 1,3 = "sehr gut", wenn er mindestens 90 vom Hundert,
 - 1,7 = "gut", wenn er mindestens 85 vom Hundert
 - 2,0 = "gut", wenn er mindestens 80 vom Hundert,
 - 2,3 = "gut", wenn er mindestens 75 vom Hundert,
 - 2,7 = "befriedigend", wenn er mindestens 70 vom Hundert,
 - 3,0 = "befriedigend", wenn er mindestens 65 vom Hundert,
 - 3,3 = "befriedigend", wenn er mindestens 60, vom Hundert,
 - 3,7 = "ausreichend", wenn er mindestens 55 vom Hundert, und
 - 4,0 = "ausreichend" (4,0), wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht hat. ²Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note "nicht bestanden".

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Leistung ist stets ein Täuschungsversuch. ³Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten auch elektronische Kommunikationsgeräte. ⁴In besonders schwerwiegenden Fällen insbesondere bei einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 oder einem Plagiat kann das nach § 3 zuständige Organ den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen oder die gesamte Prüfung als endgültig nicht bestanden erklären. ⁵Satz 4 gilt auch bei Verstößen in anderen Studiengängen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität.
- (2) ¹Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²§ 14 bleibt unberührt, soweit es sich nicht um einen Fall des § 18 Absatz 1 Satz 4 handelt.

§ 19 Leistungspunkte für Module

- (1) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Leistungspunkte für ein Modul werden vergeben, wenn die zugehörigen Studienleistungen erbracht und die geforderten Prüfungsleistungen bestanden oder mit "ausreichend" oder besser benotet wurden. ²Für Module, die nach Anlage 1 in Form von modulübergreifenden Prüfungen abgeprüft werden (Modulgruppe), werden Leistungspunkte erst nach Bestehen der modulübergreifenden Prüfung vergeben.
- (2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in Anlage 1 genannten Leistungspunkte bestanden. ²Eine Modulgruppe ist bestanden, wenn alle zur Prüfung gehörenden Module und die modulübergreifende Prüfung bestanden worden sind.
- (3) ¹In Bereichen jenseits der Pflichtmodule nach Anlage 1 können jeweils mehr Module gewählt und abgelegt werden als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte notwendig sind. ²Die Berechnung der

Gesamtnote regeln § 20 Absatz 1 bis Absatz 3. ³Sind die für die Gesamtprüfung erforderlichen Leistungspunkte erreicht und ist die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen bestanden, kann das Prüfungsverfahren in den übrigen begonnenen und noch nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen oder Wahlmodulen auf Antrag abgebrochen werden.

(4) Ein Kompetenzbereich ist bestanden, wenn alle ihm zugehörigen Module gemäß Anlage 1 bestanden wurden.

§ 20 Gesamtnotenbildung

- (1) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 werden die bestandenen und benoteten Pflichtmodule sowie die bestandenen und benoteten Wahlpflicht- und Wahlmodule mit den besten Bewertungen herangezogen, soweit die Studierende oder der Studierende nichts Anderes beantragt hat. ²Die übrigen bestandenen Wahlpflicht- und Wahlmodule werden als Zusatzmodule gemäß § 9 behandelt.
- (2) ¹Zur Berechnung der Gesamtnote nach Absatz 3 dürfen nur die Noten der Module berücksichtigt werden, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 4 erforderlich sind. ²Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 4 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote entsprechend Absatz 3 einbezogen.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 und Absatz 2 benoteten Module. ²Dabei werden, soweit nicht in Anlage 1 besondere Gewichtungen ausgewiesen sind, gewichtend die darin aufgeführten Leistungspunkte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet
 - bei einem Durchschnitt bis 1,5: "sehr gut",
 - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: "gut",
 - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: "befriedigend",
 - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: "ausreichend",
 - bei einem Durchschnitt über 4,0: "nicht bestanden".

⁴Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung 1,3 oder besser und ist die Bachelorarbeit mit der Note 1,3 oder besser bewertet, so wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen und auf den Dokumenten gemäß § 21 vermerkt.
- (5) ¹Die Modulnote wird sofern in Anlage 1 keine abweichende Regelung vorgesehen ist als arithmetisches Mittel aus allen zum Modul gehörenden benoteten Prüfungsleistungen gebildet. ²Dabei werden die in den Anlagen ausgewiesenen besonderen Gewichte oder anteiligen Leistungspunkte gewichtend verwendet. ³Ist in Modulen mit mehreren benoteten Prüfungsleistungen kein gesondertes Gewicht ausgewiesen oder eine Aufteilung der Leistungspunkte anteilig auf die Prüfungsleitungen nicht erfolgt, werden die Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote gleichgewichtet berücksichtigt. ⁴Entsprechend Absatz 3 Satz 4 wird bei der Modulnote nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. ⁵Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6)¹Die Modulnote oder die Modulgruppennote wird entsprechend Absatz 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls oder der Modulgruppe bestandenen benoteten Prüfungsleistungen oder Modulen gebildet.
 ²Gleiches gilt für die Bildung der Gesamtnote eines Kompetenzbereiches.

§ 21 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie Abschlussunterlagen ausgestellt. ² Die Abschlussunterlagen bestehen aus einem Zeugnis und einem Verzeichnis der bestandenen Module. ³Ferner erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement und eine Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung (Einstufungstabelle) sowie auf Antrag an das Prüfungsamt eine Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA).
- (2) ¹Das Zeugnis gibt, soweit sich aus Anlage 1 in Verbindung mit § 20 Absatz 6 keine zusätzlichen Gliederungsebenen ergeben, die Module und deren Noten, den Titel der Bachelorarbeit und deren Note sowie die erworbenen Leistungspunkte und die Gesamtnote der Prüfung sowie gegebenenfalls das Prädikat "mit Auszeichnung" (§ 20 Absatz 4) an. ²Das Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich des

Moduls Bachelorarbeit) weist die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen aus. ³Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁴Als Tag des Bestehens der Bachelorprüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte nach § 20 Absatz 1 für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁵Das Ausstellungsdatum für alle Abschlussdokumente ist das Tagesdatum des Drucks.

- (3) ¹Das Diploma Supplement enthält eine Beschreibung der durch den Studiengang erworbenen Qualifikationen sowie die gemäß § 20 Absatz 3 ermittelte Gesamtnote. ²Absatz 2 Satz 3 bis Satz 5 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Bescheinigung über die relative ECTS-Notenverteilung wird in Form einer Einstufungstabelle ausgestellt. ²Die Ermittlung basiert auf dem ECTS Users' Guide der Europäischen Kommission in der jeweils geltenden Fassung. ³Das nach § 3 zuständige Organ legt dazu innerhalb der Rahmenvorgaben des Präsidiums die Parameter für die Kohortenbildung fest und stellt sie dem Prüfungsamt zur Verfügung.
- (5) ¹Die Bescheinigung über die Gesamtnote des Studiums als Grade Point Average (GPA) weist die im Zeugnis nach Absatz 2 angegebenen Prüfungsleistungen zusätzlich in folgenden GPA-Notenwert-äquivalenten aus:

Note	Notenwertäd	quivalente
1,0	=	4,0
1,3	=	3,7
1,7	=	3,3
2,0	=	3,0
2,3	=	2,7
2,7	=	2,3
3,0	=	2,0
3,3	=	1,7
3,7	=	1,3
4,0	=	1,0

²Aus den Notenwertäquivalenten dieser Prüfungsleistungen werden gemäß § 20 Absatz 6 Notenwertäquivalente für die Modulnoten gebildet. ³Hierbei wird abweichend von § 20 Absatz 3 auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet. ⁴Anhand der Notenwertäquivalente dieser Module wird der GPA gemäß § 20 Absatz 1 und Absatz 2 als Durchschnitt der Notenwertäquivalente ermittelt. ⁵Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 4 wird auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

- (6) ¹Im Fall des § 8 Absatz 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen und Module, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen. ³Die Bescheinigung weist gegebenenfalls darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (7) ¹ Alle in Absatz 1 genannten Dokumente werden in deutscher Sprache ausgestellt. ²Zusätzlich werden vom Prüfungsamt Übersetzungen in englischer Sprache ausgegeben.
- (8) ¹Der Schwerpunkt wird auf dem Zeugnis vermerkt, sofern die hierfür nach Anlage 1 genannten Kriterien erfüllt sind.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss einer Modulprüfung wird den Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Bekanntgabe der Bewertung oder Aushändigung des Zeugnisses zu stellen.

§ 23 Verfahrensvorschriften

- (1) Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.
- (2) ¹Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich bei dem nach § 3 zuständigen Organ Widerspruch erheben. ²Über den Widerspruch entscheidet das nach § 3 zuständige Organ.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet das nach § 3 zuständige Organ den Widerspruch der oder dem

Prüfenden oder – im Falle der Bestellung von Erst- und Zweitprüfenden – beiden Prüfenden zur Stellungnahme zu. ²Ändert die oder der Prüfende oder ändern die Prüfenden die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme oder der Stellungnahmen die Bewertung insbesondere darauf, ob

- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
- 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Über den Widerspruch ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (2) ¹Studierende, die sich an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität in den Bachelorstudiengang Bau- und Umweltingenieurwesen eingeschrieben haben, unterliegen ab Inkrafttreten den Regelungen dieser Prüfungsordnung. ²Über Ausnahmen in Bezug auf Anlage 1 entscheidet auf begründeten Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu stellen ist, das nach § 3 zuständige Organ. ³Gegebenenfalls erforderliche allgemeine Überführungsregeln werden vom nach § 3 zuständigen Organ in Ergänzung zu den Regelungen dieser Prüfungsordnung beschlossen.

<u>Anlagenverzeichnis</u>

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Bau- und Umweltingenieurwesen

```
Anlage 1.1: Kompetenzbereich Mathematik
      Anlage 1.1.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.1.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -
      Anlage 1.1.c: Wahlmodule - entfällt -
Anlage 1.2: Kompetenzbereich Baumechanik und Baustatik
      Anlage 1.2.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.2.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -
      Anlage 1.2.c: Wahlmodule - entfällt -
Anlage 1.3: Kompetenzbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen
      Anlage 1.3.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.3.b: Wahlpflichtmodule – entfällt -
      Anlage 1.3.c: Wahlmodule - entfällt -
Anlage 1.4: Kompetenzbereich Ingenieur- und Umweltinformatik
      Anlage 1.4.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.4.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -
      Anlage 1.4.c: Wahlmodule - entfällt -
Anlage 1.5: Kompetenzbereich Bautechnik
      Anlage 1.5.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.5.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -
      Anlage 1.5.c: Wahlmodule - entfällt -
Anlage 1.6: Kompetenzbereich Geodäsie
      Anlage 1.6.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.6.b: Wahlpflichtmodule – entfällt -
      Anlage 1.6.c: Wahlmodule - entfällt -
Anlage 1.7: Kompetenzbereich Baustoffkunde
      Anlage 1.7.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.7.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -
      Anlage 1.7.c: Wahlmodule - entfällt -
Anlage 1.8: Kompetenzbereich Projekte im Ingenieurwesen
      Anlage 1.8.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.8.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -
      Anlage 1.8.c: Wahlmodule - entfällt -
Anlage 1.9: Kompetenzbereich Statik und Dynamik
      Anlage 1.9.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.9.b: Wahlpflichtmodule – entfällt -
      Anlage 1.9.c: Wahlmodule
Anlage 1.10: Kompetenzbereich Konstruktiver Ingenieurbau
      Anlage 1.10.a: Pflichtmodule
      Anlage 1.10.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -
      Anlage 1.10.c: Wahlmodule - entfällt -
```

Anlage 1.11: Kompetenzbereich Geotechnik
Anlage 1.11.a: Pflichtmodule

Anlage 1.11.b: Wahlpflichtmodule – entfällt -

Anlage 1.11.c: Wahlmodule

Anlage 1.12: Kompetenzbereich Baumanagement

Anlage 1.12.a: Pflichtmodule

Anlage 1.12.b: Wahlpflichtmodule – entfällt -

Anlage 1.12.c: Wahlmodule

Anlage 1.13: Kompetenzbereich Wasserwesen

Anlage 1.13.a: Pflichtmodule

Anlage 1.13.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -

Anlage 1.13.c: Wahlmodule

Anlage 1.14: Kompetenzbereich Verkehrswesen

Anlage 1.14.a: Pflichtmodule - entfällt -

Anlage 1.14.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -

Anlage 1.14.c: Wahlmodule

Anlage 1.15: Kompetenzbereich Numerische Methoden

Anlage 1.15.a: Pflichtmodule - entfällt -

Anlage 1.15.b: Wahlpflichtmodule - entfällt -

Anlage 1.15.c: Wahlmodule

Anlage 1.16: Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.16.a: Pflichtmodule - entfällt -

Anlage 1.16.b: Wahlpflichtmodule – entfällt -

Anlage 1.16.c: Wahlmodule

Anlage 1.17: Modul "Wissenschaftliches Arbeiten im Ingenieurwesen"

Anlage 1.18: Modul "Bachelorarbeit"

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Anlage 2.2: Glossar

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

Anlage 3.2: Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs Bau- und Umweltingenieurwesen

- (1) Das Bachelorstudium hat einen Umfang von 180 Leistungspunkten (LP).
- (2) Das Lehrangebot gliedert sich in 16 Kompetenzbereiche, die wiederum aus Modulen zusammengesetzt sind. Jedes Modul ist eine Lehr- und Studien- bzw. Prüfungseinheit. Es erstreckt sich in der Regel über ein Semester und wird in der Regel mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Prüfungen werden somit studienbegleitend abgelegt.
- (3) In den Kompetenzbereichen 1 bis 8 belegen die Studierenden Pflichtmodule im Umfang von 86 Leistungspunkten. Sie erwerben die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und erhalten eine systematische Orientierung, um das Studium erfolgreich fortzusetzen.
- (4) Für die Module der Kompetenzbereiche 1 bis 8 gelten keine Zulassungsvoraussetzungen.
- (5) In den Kompetenzbereichen 9 bis 16 belegen die Studierenden 77 Leistungspunkte, darunter Pflicht-Module im Umfang von 29 LP aus den Kompetenzbereichen 9 bis 13 und Wahlmodule im Umfang von 48 LP aus den Kompetenzbereichen 9 bis 16. Die Wahlmodule sind so zu wählen, dass die in der Tabelle genannten LP-Grenzen eingehalten sind. Die Studierenden erwerben die für den Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse. Sie lernen fachliche Zusammenhänge zu überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und umzusetzen.
- (6) Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Kon	npetenzbereich	LP		Modulangebot	erforderliche Leistungspunkte
1	Mathematik	16 LP	2 Module	16 LP	
2	Baumechanik und	20 LP	3 Module	20 LP	
	Baustatik				
	Naturwissen-	13 LP	3 Module	13 LP	
3	schaftliche Grund-				
	lagen				
4	Ingenieur- und	10 LP	2 Module	10 LP	86 LP aus Pflichtmodulen
	Umweltinformatik	40.15		40.15	
5	Bautechnik	10 LP	3 Module	10 LP	
6	Geodäsie	3 LP	1 Modul	3 LP	
7	Baustoffkunde	10 LP		10 LP	
8	Projekte im Ingeni-	4 LP	1 Modul	4 LP	
	eurwesen		4.54	5 00 15	
9	Statik und Dyna-	mind. 5 LP	4 Module	5 – 23 LP	
	mik			0 00 1 0	
10	Konstruktiver Inge-	mind. 6 LP	5 Module	6-30 LP	
4.4	nieurbau	main d C I D	4 Madula	6 04 1 D	77.1.0
11	Geotechnik	mind. 6 LP			77 LP, davon
12	Baubetrieb	mind. 6 LP	2 Module		29 LP aus Pflichtmodulen und
13	Wasserwesen	mind. 6 LP			48 LP aus Wahlmodulen
14	Verkehrswesen	mind. 6 LP		6 – 18 LP	
15	Numerische Me-	mind. 6 LP	2 Module	6 – 12 LP	
40	thoden		1 11 . 1. 1	0 45 15	
16	Studium Generale	mind. 0 LP		0 – 15 LP	
17	Wissenschaftli-	5 LP	1 Modul	5 LP	
17	ches Arbeiten im				17 LP aus Pflichtmodulen
10	Ingenieurwesen	40 1 0	1 Madul	10 10	
18	Bachelorarbeit	12 LP	1 Modul	12 LP	180 LP
Sun	nme	mind. 180 LP		mind. 180 LP	100 LF

- (7) Weitere Bestandteile des Bachelorstudiums sind fachbezogene wissenschaftliche Arbeiten im Umfang von zusammen 17 LP.
- (8) Für die Zulassung zum Modul "Wissenschaftliches Arbeiten" sind die bestandenen Module Mathematik für Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen.

- (9) Für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind Module im Umfang von 120 LP nachzuweisen, darunter die bestandenen Module der Kompetenzbereiche 1 bis 8. Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 13 Wochen außerhalb der Universität ist ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit kann angerechnet werden.
- (10) Der Studienschwerpunkt "Konstruktiver Ingenieurbau" wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn im Kompetenzbereich "Konstruktiver Ingenieurbau" mindestens 30 Leistungspunkte aus Pflicht- und Wahlmodulen erworben wurden und das Thema der Bachelorarbeit dem Studienschwerpunkt entspricht. Der Studienschwerpunkt "Wasser und Umwelt" wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn im Kompetenzbereich "Wasserwesen" mindestens 30 Leistungspunkte aus Pflicht- und Wahlmodulen erworben wurden und das Thema der Bachelorarbeit dem Studienschwerpunkt entspricht.

Anlage 1.1: Kompetenzbereich Mathematik

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von 16 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.1.a: Pflichtmodule

Mo-	Lehrveranstaltun-	Semes-	Vorausset-	Studienleis-	Prüfungsleistung	Leistungs-
dul	gen	ter	zung	tung	Fruidingsicistang	punkte
Ma- the- matik für die Inge- ni- eur- wis- sen- schaf -ten I	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/Vb P	8
Ma- the- matik für die Inge- ni- eur- wis- sen- schaf -ten II	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/Vb P	8
Summ	e:					16

Anlage 1.1.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.1.c: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.2: Kompetenzbereich Baumechanik und Baustatik

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.2.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semes- ter	Vorausset- zung	Studienleis- tung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Baumecha- nik A	Vorlesung und Übung	WiSe	1	-	K/KA/MP/HA/ PJ/VbP	8
Baumecha- nik B	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/ PJ/VbP	7
Baustatik	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/ PJ/VbP	5
Summe:						20

Anlage 1.2.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.2.c: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.3: Kompetenzbereich Naturwissenschaftliche Grundlagen

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von 13 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.3.a: Pflichtmodule

J -						
Modul	Lehrveranstal-	Se-	Vorausset-	Studienleis-	Prüfungsleis-	Leistungs-
Modul	tungen	mester	zung	tung	tung	punkte
Fluidmechanik I	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ /VbP	5
Thermodynamik	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ /VbP	3
Umweltbiologie und - chemie	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ /VbP	5
Summe:		•				13

Anlage 1.3.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.3.c: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.4: Kompetenzbereich Ingenieur- und Umweltinformatik

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.4.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraus- setzung	Studienle- istung	Prüfungs-leis- tung	Leistungs- punkte
Computergestützte Numerik für Ingenieure	Vorlesung und Übung	SoSe	-	1	K/KA/MP/ HA/PJ/VbP	5
Stochastik für Ingenieure	Vorlesung und Übung	WiSe	-	1	K/KA/MP/ HA/PJ/VbP	5
Summe:	_					10

Anlage 1.4.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.4.c: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.5: Kompetenzbereich Bautechnik

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.5.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Semes- ter	Voraus- setzung	Studienle- istung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Grundlagen der Bauphysik	Vorlesung und Übung	SoSe+ WiSe	-	-	K/KA/MP (40%) + K/KA/MP (60%)	5
CAD für Bauinge- nieure	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	2
Grundlagen der Baukonstruktion	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/PJ/VbP	3
Summe:	•					10

Anlage 1.5.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.5.c: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.6: Kompetenzbereich Geodäsie

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von 3 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.6.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstal-	Se-	Vorausset-	Studienle-	Prüfungsleis-	Leistungs-
	tungen	mester	zung	istung	tung	punkte
Geodäsie und Geoin- formation	Vorlesung und Übung	WiSe	ı	1	K/KA/MP/HA/P J/VbP	3
Summe:						3

Anlage 1.6.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.6.c: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.7: Kompetenzbereich Baustoffkunde

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von 10 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.7.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstal- tungen	Semes- ter	Vorausset- zung	Studienleis- tung	Prüfungsleistung	Leistungs- punkte
Bau- stoffkunde A	Vorlesung und Übung	WiSe	-	-	K/KA/MP/HA/ PJ/VbP	5
Bau- stoffkunde B	Vorlesung und Übung	SoSe	-	-	K/KA/MP/HA/ PJ/VbP	5
Summe:						10

Anlage 1.7.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.7.c: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.8: Kompetenzbereich Projekte im Ingenieurwesen

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von 4 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.8.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstal-	Se-	Vorausset-	Studienleis-	Prüfungs-	Leistungs-
	tungen	mester	zung	tung	leistung	punkte
Projekte des Ingenieur- wesens	Kurs	WiSe	-	1		4
Summe:						4

Anlage 1.8.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.8.c: Wahlmodule

- entfällt -

Anlage 1.9: Kompetenzbereich Statik und Dynamik

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.9.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Grundlagen statisch un- bestimmter Tragwerke	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die In- genieurwissenschaf- ten I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	5
Summe:	·-		<u>-</u>	·	·	5

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

- entfällt -

Anlage 1.9.c: Wahlmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Stabtragwerke	Vorlesung und Übung	WiSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Flächentragwerke	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Tragwerksdynamik	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe (Angebot):						18

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.10: Kompetenzbereich Konstruktiver Ingenieurbau

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Der Studienschwerpunkt "Konstruktiver Ingenieurbau" wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn im Kompetenzbereich "Konstruktiver Ingenieurbau" mindestens 30 Leistungspunkte aus Pflicht- und Wahlmodulen erworben wurden und das Thema der Bachelorarbeit dem Studienschwerpunkt entspricht.

Anlage 1.10.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrver- anstal- tungen	Se- mes ter	Voraussetzung	Stu- dienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Grundlagen des kon- struktiven Ingenieur- baus I	Vorle- sung und Übung	SoS e	Mathematik für die Ingenieurwissen- schaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/ HA/ PJ/VbP	6
Summe:					-	6

Anlage 1.10.b: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.10.c: Wahlmodule

Modul Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
--------------------------------	--------------------	---------------	----------------------	-----------------------	---------------------------

Grundlagen des kon- struktiven Ingenieur- baus II	Vorlesung und Übung	WiSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Stahlbau	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Massivbau - Spezial- nachweise und beson- dere Bauteile	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	ı	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Holzbau	Vorlesung und Übung	WiSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe (Angebot):		•	•			24

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.11: Kompetenzbereich Geotechnik

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.11.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Bodenmechanik und Gründungen	Vorlesung und Übung	WiSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe:						

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.11.b: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.11.c: Wahlmodule

Modul Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
--------------------------------	--------------------	---------------	----------------------	-----------------------	---------------------------

Erd- und Grundbau	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Unterirdisches Bauen	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Ingenieurgeologie	Vorlesung und Übung	So+ WiSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe:						

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.12: Kompetenzbereich Baumanagement

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.12.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Projekt- und Vertrags- management	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe:						

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.12.b: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.12.c: Wahlmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Realisierungsmanage- ment	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe (Angebot):						6

*Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.13: Kompetenzbereich Wasserwesen

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Der Studienschwerpunkt "Wasser und Umwelt" wird im Zeugnis ausgewiesen, wenn im Kompetenzbereich "Wasserwesen" mindestens 30 Leistungspunkte aus Pflicht- und Wahlmodulen erworben wurden und das Thema der Bachelorarbeit dem Studienschwerpunkt entspricht.

Anlage 1.13.a: Pflichtmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Fluidmechanik II	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe:						6

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.13.b: Wahlpflichtmodule

Anlage 1.13.c: Wahlmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Grundlagen der Hydro- logie und Wasserwirt- schaft	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Siedlungswasserwirt- schaft und Abfalltechnik	Vorlesung und Übung	WiSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Umweltdatenanalyse	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/MP (50%) + VbP (50%)	6

Wasserbau und Küsten- ingenieurwesen	Vorlesung und Übung	WiSe	Mathematik für die In- genieurwissenschaf- ten I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe (Angebot):						

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.14: Kompetenzbereich Verkehrswesen

In diesem Kompetenzbereich sind Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten erfolgreich zu absolvieren.

Anlage 1.14.a: Pflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.14.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.14.c: Wahlmodule

Alliage 1.14.c. Wallinoda					-	
Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Straßenbau- und Stra- ßenerhaltung	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Grundlagen der Ver- kehrs-, Stadt- und Regi- onalplanung	Vorlesung und Übung	WiSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Eisenbahnwesen	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe (Angebot):	-			•		18

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.15: Kompetenzbereich Numerische Methoden

Anlage 1.15.a: Pflichtmodule

Anlage 1.15.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.15.c: Wahlmodule

Modul	Lehrveran- staltungen	Se- mes- ter	Voraussetzung	Studienle- istung	Prüfungs- leistung	Leis- tungs- punkte
Numerische Mechanik	Vorlesung und Übung	SoSe	Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Prozesssimulation	Vorlesung und Übung	WiSe	Mathematik für die In- genieurwissenschaf- ten I und II sowie Baumechanik A und B*	-	K/KA/MP/H A/PJ/ VbP	6
Summe (Angebot):						12

^{*}Für die Zulassung zu den Modulen der Kompetenzbereiche 9 bis 16 sind die bestandenen Modulprüfungen Mathematik für die Ingenieurwissenschaften I und II sowie Baumechanik A und B nachzuweisen. Auf Antrag kann auch zugelassen werden, wer noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllt. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die fehlenden Leistungen unverzüglich bei der nächstmöglichen Gelegenheit erbracht werden.

Anlage 1.16: Kompetenzbereich Studium Generale

Anlage 1.16.a: Pflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.16.b: Wahlpflichtmodule

- entfällt -

Anlage 1.16.c: Wahlmodule

Bis zu 15 Leistungspunkte dürfen im Kompetenzbereich Studium Generale erworben werden. Die Module des Kompetenzbereichs Studium Generale können aus dem Modulangebot des Masterstudiums oder aus dem übrigen Lehrangebot der Leibniz Universität Hannover gewählt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung darstellen. Die zugehörigen Leistungspunkte sowie Studien- und Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Modulkatalog. Ein Studienabschluss ist auch ohne Belegung des Kompetenzbereiches Studium Generale möglich.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraus- setzung		Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Studium Generale	Lehrveranstaltungen aus dem Angebot der Leibniz Universi- tät Hannover	1 /	-	nach Maß- gabe der anbietenden Einrichtung	nach Maßgabe der anbietenden Einrichtung	1-15

Anlage 1.17: Modul "Wissenschaftliches Arbeiten im Ingenieurwesen"

Modul	Semester	Voraussetzung	Studien- leistung	Prü- fungsleis- tung	Leistungs- punkte
-------	----------	---------------	----------------------	----------------------------	----------------------

Wissenschaftli- ches Arbeiten im Ingenieur- wesen	4-5	Mathematik für die Ingenieurwissen- schaften I und II sowie Baumechanik A und B	1	VbP	5
--	-----	---	---	-----	---

Anlage 1.18: Modul "Bachelorarbeit"

Für die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit sind Module im Umfang von 120 LP nachzuweisen, darunter die bestandenen Module der Kompetenzbereiche 1 bis 8. Der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 13 Wochen außerhalb der Universität ist ebenfalls Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit. Eine bereits vor Studienbeginn abgeleistete Tätigkeit kann angerechnet werden.

Modul	Semester	Voraussetzung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Bachelorarbeit	6	120 LP, darunter alle Module der Kom- petenzbereiche 1 bis 8 sowie ein 13wö- chiges Vorpraktikum	-	BA (80%) mit VbP (20%)	12

Das Modul Bachelorarbeit enthält eine Prüfungsleistung.

Wurde die Bachelorarbeit in deutscher Sprache angefertigt, ist dem schriftlichen Teil der Arbeit eine Zusammenfassung in englischer Sprache voranzustellen. Sofern die Arbeit in einer anderen Sprache abgefasst wurde, erfolgt die Zusammenfassung in deutscher Sprache.

Anlage 2: Prüfungsformen

Anlage 2.1: Definitionen

Bachelorarbeit (BA)

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Hausarbeit (HA)

Eine Hausarbeit ist eine selbstständig verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

Klausur (K)

Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht.

Klausur mit Antwortwahlverfahren (KA)

¹Eine Klausur ist eine schriftliche oder elektronische Arbeit unter Aufsicht. ²Klausuren können in Teilen nach dem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ³Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Bei Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei Prüfungsberechtigten auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ⁵Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ⁶Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

Masterarbeit (MA)

Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung entsprechend der (fachspezifischen) Anlage.

Mündliche Prüfung (MP)

¹Die mündliche Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Praktikumsbericht (PB)

¹Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem Praktikum, das außerhalb fester Melde- und Prüfungszeiträume und individuell geregelt bei einer externen oder internen Einrichtung stattfindet. ²Themen sind zum Beispiel Vorbereitung und Durchführung des Praktikums sowie die kritische Reflexion zu einem vorgegebenen Thema.

Projektorientierte Prüfungsform (PJ)

¹Eine Projektorientierte Prüfungsform ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die oder der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen. ⁴Der Bearbeitungsumfang wird in Anlage 1 (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt.

Sportpraktische Präsentation (SP)

¹Eine sportpraktische Präsentation beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Demonstrations- und Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die sportpraktische Präsentation findet vor einer prüfenden sowie einer sachkundigen beisitzenden Person statt. ⁵Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁶Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Sportpraktischen Präsentationen zugelassen werden. ⁷Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁸Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 6 auszuschließen.

Studienarbeit (ST)

¹Eine Studienarbeit umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung in theoretischer, experimenteller oder konstruktiver Hinsicht sowie die Darstellung und Erläuterung der erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit üblichen Weise. ²Der Bearbeitungsumfang wird in der Anlage (in Monaten oder Zeitstunden) verbindlich festgelegt. ³Es gelten die Regelungen gemäß § 5 der Prüfungsordnung. ⁴Das Thema der Studienarbeit wird von der oder dem Prüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ⁵Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 3 zuständige Organ oder die vom nach § 3 zuständigen Organ beauftragte Stelle; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁶Die Aufgabenstellung und ein vom Prüfling zu erstellender Bearbeitungszeitplan müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁷Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Prüfenden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit einer von der oder dem Prüfenden benannten Person, betreut. ⁸Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Studienarbeit beträgt sechs Monate. ⁹Das Thema einer Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ¹⁰Die Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom nach § 3 zuständigen Organ benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ¹¹Bei der Bewertung kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden.

Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP)

¹Eine Veranstaltungsbegleitende Prüfung (VbP) befasst sich mit einer Fragestellung zu einer konkreten Lehrveranstaltung und wird semesterbegleitend zu dieser abgenommen. ²Eine VbP kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen, die Anzahl ist auf vier Teilprüfungen zu begrenzen. ³Die konkrete Prüfungsform einer VbP wird von der oder dem Prüfenden spätestens vor dem 15.10. für das Wintersemester beziehungsweise vor dem 15.04. für das Sommersemester mindestens für den Zeitraum des betreffenden Semesters festgelegt und kommuniziert. ⁴An Veranstaltungen und Module in denen eine VbP als Prüfungsform benannt ist, können nur dann Voraussetzungsprüfungen geknüpft werden, wenn das jeweilige Studiendekanat sicherstellen kann, dass die Bewertung desjenigen Moduls, welches Voraussetzung ist, zum Meldezeitraum der VbP abgeschlossen ist. ⁵Die gesonderten Melde- und Prüfungszeiträume für die Prüfungen der VbP sind der Anlage 3.1. der Prüfungsordnung zu entnehmen.

⁶Eine VbP kann aus den aufgeführten Prüfungsformen angeboten werden:

Ausarbeitung (AA)

¹Ausarbeitungen sind selbstständige, wissenschaftliche Arbeiten zu einem vorgegebenen Thema. ²Sie beinhalten Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung. ³Als Ausarbeitung gelten Berichte und/oder Protokolle über Exkursionen, Praktika und Projekte.

Dokumentation (DO)

¹Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses. ²Dokumentationen können Berichte und Planwerke sein, die der fachlichen Praxis entsprechen. ³Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne beziehungsweise Entwurfsblätter kann durch die Prüfenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ⁴Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

Essay (ES)

¹Ein Essay ist eine kritische Auseinandersetzung mit einer literarischen und/oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt beziehungsweise analysiert.

Kolloquium (KO)

¹Das Kolloquium umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit. ²Im Kolloquium soll die/der zu Prüfende nachweisen, dass sie/er die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich-kritischen Diskussion ihren/seinen Standpunkt zu verteidigen. ³Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten ⁴Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, können als Zuhörende bei Kolloquien zugelassen werden. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfenden. ⁶Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

Kurzarbeit (KU)

¹Eine Kurzarbeit als Prüfungsleistung wird schriftlich unter Aufsicht während einer festgesetzten Zeit durchgeführt. Entsprechend der Vorgaben der oder des Prüfenden ist es notwendig, dass ein bestimmter Anteil der gestellten Aufgaben zum Bestehen der Kurzarbeit erfolgreich gelöst wird.

Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation (KW)

¹Eine Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation beruht auf der Wechselwirkung zwischen künstlerischen Prozessen und wissenschaftlicher Auseinandersetzung, welche in einem künstlerischen Projekt aufbereitet und in angemessener Form dargestellt werden. ²Die in der Präsentation enthaltenen bildlichen und sprachlichen Argumentations- und Interpretationslinien werden entweder in einem mündlichen Vortrag mit Diskussion erörtert oder in einer Hausarbeit erläutert. ³Eine künstlerisch Wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁵Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Künstlerisch-Wissenschaftlichen Präsentationen zuzulassen. ⁶Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁷Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 5 auszuschließen.

Laborübung (LÜ)

¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). ²In der Regel erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit, interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.

Modell (MO)

¹Modelle erweitern die zweidimensionale entwerferische oder planerische Arbeit und dienen der räumlichen Verdeutlichung sowie Klärung einer Planung. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Schwerpunkt in verschiedenen Maßstäben erstellt.

Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe (ME)

In der "musikalischen Erarbeitung in einer Lerngruppe" soll die Fähigkeit gezeigt werden, pädagogischpraktische Fertigkeiten (insbesondere schulpraktisches Musizieren) in einer Schulklasse oder auch einer kleineren Gruppe methodisch und didaktisch angemessen anzuwenden.

Musikpraktische Präsentation (MU)

¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Musikpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Die erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Musikpädagogisch-Praktische Präsentation (MK)

Eine Musikpädagogisch-praktische Präsentation geht aus einem musikpädagogischen Seminar hervor und umfasst eine musikalische Darbietung von Schülerinnen und Schülern.

Portfolio (PF)

¹Ein Portfolio dokumentiert den Lernprozess zu bestimmten Fragestellungen oder Aufgaben, die von den Prüfenden zu Veranstaltungsbeginn festgelegt werden. ²Die systematische Selbstreflexion erfolgt veranstaltungsbegleitend beziehungsweise retrospektiv und kann je nach Absprache die Zusammenstellung diverser Materialien in einer Sammelmappe umfassen. ³Optional ist ein ergänzendes Gespräch über das Portfolio möglich. ⁴Dieses Gespräch ist wie das Portfolio selbst kompetenzorientiert.

Pädagogisch orientiertes Konzert (PK)

¹Das pädagogisch orientierte Konzert ist eine Leistung mit Bezug auf das künstlerische Hauptfach, in der die pädagogische Ausrichtung (gegebenenfalls im Sinne zeitgemäßer Konzertpädagogik) in der Ausführung und Darstellung/Aufführung eine gewichtige Rolle spielt. ²Es wird im Regelfall in einer schulischen Lerngruppe präsentiert.

Präsentation (PR)

¹Eine Präsentation ist die eigenständige und vertiefende Auseinandersetzung mit einem vorgegebenen Thema aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung. ²Die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse erfolgt im mündlichen Vortrag und/oder mit Hilfe elektronischer und anderer Medien sowie in einer anschließenden Diskussion. ³Eine schriftliche Ausarbeitung kann von der oder dem Prüfenden verlangt werden. ⁴Die Form und die Dauer der Präsentation wird von der oder dem Prüfenden festgelegt, sofern nicht durch die (fachspezifische) Anlage geregelt.

Praxisprüfung (PP)

¹Eine Praxisprüfung beinhaltet eine oder mehrere Aufgaben zum Nachweis der Bewegungskompetenz im Fach Sport. ²Dabei können z.B. sportartspezifische Techniken und Taktiken, koordinativ-rhythmische, -technische oder konditionelle Grundlagen sowie die situative Spiel- bzw. Handlungsfähigkeit bewertet werden. ³Die jeweilige Form wird in Absprache festgelegt. ⁴Die unbenotete Praxisprüfung wird durch eine prüfende Person abgenommen und erfolgt semesterbegleitend.

Projektarbeit (P)

¹Eine Projektarbeit ist die Bearbeitung einer gegebenen fachspezifischen oder fächerübergreifenden Fragestellung in theoretischer, empirischer, experimenteller, konstruktiver, entwerferischer, künstlerisch-praktischer oder dokumentarischer Form. ²Die Ergebnisse werden in einer schriftlichen und/oder planerischen und/oder künstlerischen und/oder elektronischen Ausarbeitung dargestellt. ³Die/der Prüfende kann eine Präsentation mit anschließender Diskussion verlangen.

Seminarleistung (SE)

Eine Seminarleistung umfasst eine Hausarbeit und kann nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers mit einem Vortrag und mit anschließender Diskussion verbunden sein.

Theaterpraktische Präsentation (TP)

¹Eine Theaterpraktische Präsentation ist die Darstellung theaterpraktischer Arbeit in prozesshafter oder produktorientierter Form vor Zuschauern. ²Wesentliche Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ³Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei Theaterpraktischen Präsentationen zuzulassen. ⁴Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den beziehungsweise die zu Prüfende. ⁵Auf Antrag der oder des zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 3 auszuschließen.

Übung (Ü)

¹Eine Übung als Prüfungsleistung wird unter Aufsicht während einer festgesetzten Übungszeit innerhalb des Vorlesungsplans durchgeführt. ²Zum Bestehen muss ein bestimmter Anteil der Übungsaufgaben gemäß der Vorgabe der beziehungsweise des Prüfenden gelöst werden.

Unterrichtsgestaltung (U)

¹Eine Unterrichtsgestaltung umfasst die selbstständige Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde im Rahmen eines Fachpraktikums an einer Förderschule oder in einem inklusiven Setting. ²Die Unterrichtsstunde wird von einer Mentorin beziehungsweise einem Mentor sowie vom Seminarleiter beziehungsweise von der Seminarleiterin des Vorbereitungsseminars begutachtet und bewertet.

Zeichnerische Darstellung (ZD)

¹Zeichnerische Darstellungen erläutern, klären und präsentieren die entwerferische sowie planerische Arbeit. ²Sie werden je nach Aufgabenstellung und Themenschwerpunkt in verschiedenen Maßstäben und Techniken erstellt.

Anlage 2.2: Glossar der Prüfungsleistungen

BA Bachelorarbeit
HA Hausarbeit
K Klausur

KA Klausur mit Antwortwahlverfahren

MA Masterarbeit
MP Mündliche Prüfung
PB Praktikumsbericht

PJ Projektorientierte Prüfungsform SP Sportpraktische Präsentation

ST Studienarbeit

VbP Veranstaltungsbegleitende Prüfung

AA Ausarbeitung
DO Dokumentation

ES Essay KO Kolloquium KU Kurzarbeit

KW Künstlerisch-Wissenschaftliche Präsentation

LÜ Laborübung MO Modell

ME Musikalische Erarbeitung in einer Lerngruppe

MU Musikpraktische Präsentation

MK Musikpädagogisch-Praktische Präsentation

PF Portfolio

PK Pädagogisch orientiertes Konzert

PR Präsentation
PP Praxisprüfung
P Projektarbeit
SE Seminarleistung

TP Theaterpraktische Präsentation

Ü Übung

U UnterrichtsgestaltungZD Zeichnerische Darstellung

Anlage 3: Ergänzende Regelungen

Anlage 3.1: Melde- und Prüfungszeiträume

¹Das nach § 3 zuständige Organ legt die Variante für diesen Studiengang bzw. für die Fächer dieses Studiengangs fest. ²Es ist zwischen Variante 1 (ein Melde-/ ein Prüfungszeitraum) und Variante 2 (zwei Melde-/ zwei Prüfungszeiträume) zu entscheiden.

³Für Module, die in einen anderen Studiengang exportiert werden bzw. als Lehrangebot zur Verfügung gestellt werden, legt der anbietende Studiengang bzw. das nach § 3 zuständige Organ der anbietenden Fakultät die Variante fest, so dass fachfremde Module dieses Studienganges (Lehrimporte) einer abweichenden Variante zugeordnet sein können. ⁴Bachelor- und Masterarbeiten sowie Studienarbeiten können außerhalb der geregelten Zeiträume angemeldet werden. ⁵Praktikumsberichte werden in den je nach gewählter Variante festgelegten Meldezeiträumen angemeldet, diese können jedoch außerhalb der entsprechenden Prüfungszeiträume und im darauffolgenden Semester absolviert werden.

⁶Bei mündlichen Prüfungen ist den Studierenden der Prüfungstermin spätestens 14 Tage vor der Prüfung in geeigneter Weise mitzuteilen.

	Meldezeitraum Sommersemes- ter	Prüfungszeit- raum Sommersemes- ter	Meldezeitraum Wintersemester	Prüfungszeit- raum Wintersemester
Variante 1 Zeitraum für alle Prüfungsformen außer VbP	15.05. – 31.05	15.06. – 14.10.	15.11. – 30.11.	15.12. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10	01.11. – 28.02
Variante 2 Zeitraum I für alle Prüfungsformen außer VbP	15.05. – 31.05.	15.06. – 31.08.	15.11. – 30.11.	15.12. – 28.02.
Zeitraum II für alle Prü- fungsformen außer VbP	16.09. – 23.09.	24.09. – 14.10.	16.03. – 23.03.	24.03. – 14.04.
Zeitraum für Prüfungsform VbP	15.04. – 30.04.	01.05. – 31.08.	15.10. – 31.10.	01.11. – 28.02.

Anlage 3.2: Fristen Bewertung von Prüfungsleistungen

¹Die Noteneingabe durch die Prüfenden geschieht in Abhängigkeit zu in Anlage 3.1. gewählten Varianten wie folgt:

	Sommersemester	Wintersemester
Variante 1		
Zeitraum für alle Prü-	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
fungsformen außer VbP		
Zeitraum für	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Prüfungsform VbP		
Variante 2		
Zeitraum I für alle Prü-	bis zum 12.09.	bis zum 12.03.
fungsformen außer VbP		
Zeitraum II für alle Prü-		
fungsformen außer VbP	bis zum 26.10.	bis zum 26.04.
Zeitraum für	bis zum 15.09.	bis zum 15.03.
Prüfungsform VbP		

²Die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Noteneingabe erfolgt durch die Prüfenden innerhalb der Bewertungsfrist nach § 17 Absatz 1. ³Für Prüfungsleistungen, die zum Ende eines Prüfungszeitraumes stattgefunden haben, steht eine kürzere Bewertungsfrist von wenigstens 12 Tagen zur Verfügung. ⁴Gleiches gilt für Prüfungsleistungen in Form einer VbP.

Anlage 3.3: Abweichende Regelungen zu Prüfungsformen der Variante 2

In der Variante 2 wird die Hausarbeit als Prüfungsleistung zwingend im 1. Meldezeitraum angemeldet und ist nach Maßgabe der oder des Prüfenden spätestens bis zum Ende des 2. Prüfungszeitraumes zu erbringen.

Anlage 4: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit

Ort, Datum



Leibniz Universität Hannover

Anlage 4 a: Rücktritt wegen Krankheit: Nachweis der Prüfungsunfähigkeit zur Vorlage beim Prüfungsausschuss (Prüfungen mit Prüfungstermin)

Rücktrittserklärung wegen	krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest
Angaben der/des Studierenden:	To.
Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	
Betroffene Prüfung:	
Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: Klausur
	mündliche Prüfung
Prüferin/Prüfer:	Prüfungstermin:
	der/des behandelnden Ärztin/Arztes nähere Ausführungen zur Einschränkung zu machen.
Bedenken Sie bitte, dass der Prüfungsausschus	ss nur anhand dieses Formulars in der Lage sein muss, eine Entscheidung zu treffen.*
*Sollte der Platz für Ihre Ausführungen nicht a	ausreichen, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt als Anlage bei.
Erklärung der/des Studierenden: 1. Hiermit erkläre ich meinen Rücktritt v	von der o.a. Prüfuna.
	habe ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin/mei-
3. Meine behandelnde Ärztin/mein beha	ndelnder Arzt wird hiermit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und Zusammenhang dieses Antrags an die Leibniz Universität weiterzugeben.

Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke erhoben werden. (Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO)

Hinweis: Dieses Formular ist ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

Erklärung der Ärztin/des Arztes:
 Meine heutige Untersuchung der Patientin/des Patienten
2. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)
auf Prüfungsstress zurückzuführen dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit vorübergehend
(Hinweis: Examensängste und Prüfungsstress sind grundsätzlich keine Beeinträchtigung mit Krankheitswert, es sei denn, dass sie den Grad einer psychischen Erkrankung erreichen.)
3. Dauer der Krankheit:
von: bis:
4. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)
5. Datum, Unterschrift: Praxisstempel

Anlage 4 b: Verlängerung der Bearbeitungszeit:
Nachweis der Prüfungsunfähigkeit wegen Krankheit zur Vorlage
beim Prüfungsausschuss



Verlängerung der Bearbeitungszeit wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit und ärztliches Attest

Angaben der/des Studierenden: Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	
Betroffene Prüfung:	
Modul/Prüfung:	Form der Prüfung:
	☐ Bachelorarbeit
	☐ Masterarbeit
D. 16 1. 10 116	
Prüferin/Prüfer:	Aktueller Abgabetermin:
	Gab es bereits eine Verlängerung?
	Falls ja, ursprünglicher Abgabetermin:
Erläuterungen der/des Studierenden zu	
-	er/des behandelnden Ärztin/Arztes nähere Ausführungen zur Einschränkung zu machen.
Bedenken Sie bitte, dass der Prüfungsausschuss r	nur anhand dieses Formulars in der Lage sein muss, eine Entscheidung zu treffen. *
*Sollte der Platz für Ihre Ausführungen nicht aus	reichen, fügen Sie bitte ein weiteres Blatt als Anlage bei.
Erklärung der/des Studierenden:	
1. Hiermit beantrage ich die Verlängerung	der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit.
2. Die Datenschutzhinweise im Anhang ha	be ich zur Kenntnis genommen und auch meiner behandelnden Ärztin/mei-
nem behandelnden Arzt zur Kenntnis gege	ben.
3. Meine behandelnde Ärztin/mein behand	lelnder Arzt wird hiermit von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden und
ermächtigt, relevante Informationen im Zu	ısammenhang dieses Antrags an die Leibniz Universität weiterzugeben.
Ort, Datum	Unterschrift

Erläuterung für die behandelnde Ärztin/den behandelnden Arzt:

Wenn Studierende aus gesundheitlichen Gründen eine Prüfung versäumen oder von ihr zurücktreten, haben sie ihre krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit glaubhaft zu machen. Dazu benötigen die Studierenden ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss ermöglicht, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Dies erfordert Aussagen zu folgenden Punkten in dem ärztlichen Attest:

- 1. Den gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Prüflings und
- 2. den sich daraus ergebenden Einschränkungen des Prüflings im Hinblick auf die betroffene Prüfung.

Bitte beachten:

Eine Diagnose wird explizit nicht abgefragt!

Die pauschale Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit oder Prüfungsunfähigkeit ist nicht ausreichend.

Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Im Rahmen der Aufgabenerfüllung notwendige personenbezogene Daten dürfen für diese Zwecke erhoben werden. (Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO)

Hinweis: Dieses Formular ist nur ein Muster. Das Attest kann auch formlos erstellt werden, soweit es die beiden oben genannten Punkte erhält.

rklärung der Ärztin/des Arztes:						
Meine heutige Untersuchung der Patientin/des Patientenhat aus ärztlicher Sicht ergeben, dass folgende gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. eingeschränkte Motorik der Hand – die Diagnose selbst braucht nicht genannt zu werden) und sich daraus ergebende Einschränkungen im Hinblick auf die betroffene Prüfung vorliegen:						
2. Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen!)						
auf Prüfungsstress zurückzuführen 🔲 dauerhaft, d.h. auf nicht absehbare Zeit 🔲 vorübergehend						
Hinweis: Examensängste und Prüfungsstress sind grundsätzlich keine Beeinträchtigung mit Krankheitswert, es sei denn, das Grad einer psychischen Erkrankung erreichen.)	s sie den					
3. Dauer der Krankheit:						
on: bis:						
4. Die nachstehenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. (Bitte ankreuzen!)						
5. Datum, Unterschrift: Praxisstempel						

Anlage 4 c: Rücktrittserklärung/Verlängerung der Bearbeitungszeit: Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigen Gründen (nicht krankheitsbedingt)



Rücktrittserklärung/Verlängerung der Bearbeitungszeit aus wichtigen Gründen (gem. § 15 Abs. 5 und 6 der Prüfungsordnung)

(gem.	. 9 15 Abs. 5 und 6 der Prutungsordnung)
Angaben der/des Studierenden:	
Nachname:	Vorname:
Geburtsdatum:	E-Mail-Adresse:
Telefonnummer:	Matrikelnummer:
Studiengang:	
Betroffene Prüfung:	
Modul/Prüfung:	Form der Prüfung: Klausur mündliche Prüfung Bachelorarbeit Masterarbeit
Prüferin/Prüfer:	Prüfungstermin/Aktueller Abgabetermin: Gab es bereits eine Verlängerung? ja nein Falls ja, ursprünglicher Abgabetermin:
Erklärung der/des Studierenden (Zutre	effendes bitte ankreuzen): t von der o.g. Prüfung aus wichtigen Gründen.
Hiermit beantrage ich die Verlänger	rung der Bearbeitungszeit der o.g. Arbeit aus wichtigen Gründen.
Die wichtigen Gründe werden auf Seite fügt.	2 ausführlich erläutert, ggf. notwendige Anlagen sind diesem Dokument beige-
Ort, Datum	- <u>- Unterschrift</u>

Ausführliche Erläuterung der für den Rücktritt/die Verlängerung geltend gemachten wichtigen Gründe:	

Anhang: Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14 und 21 DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten (im Folgenden "Daten") gemäß den gesetzlichen Vorgaben und möchten dies in transparenter Weise gestalten. Wir informieren Sie hiermit, welche Daten wir verarbeiten, und zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgt. Zudem erhalten Sie Auskunft über Ansprechpartner sowie Ihre Rechte in Zusammenhang mit der Datenverarbeitung.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vertreten durch den Präsidenten Welfengarten 1 30167 Hannover

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover - Stabsstelle Datenschutz - Königsworther Platz 1 30167 Hannover

E-Mail: datenschutz@uni-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Wir verarbeiten die in diesem Formular abgefragten Daten für die Wahrnehmung unserer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, das Verfahren zur Abnahme von Hochschulprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen. Insbesondere die Verarbeitung von Gesundheitsdaten ist für die Ausübung des Rechts der/des Studierenden zum Prüfungsrücktritt erforderlich, weil ansonsten nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ergibt sich aus:

- § 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG),
- Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe e, Abs. 2 und 3; Art. 9 Abs. 2 Buchstabe f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m.
- § 17 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) und
- der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover.

Allgemeine Informationen:

Dieses Originalformular einschließlich des beinhalteten ärztlichen Attests wird Bestandteil Ihrer geführten Prüfungsakte. Mit regulärer Aussonderung und Vernichtung Ihrer Prüfungsakte nach Abschluss Ihres Studiums wird dieses Originalformular ebenfalls vernichtet werden. Im Rahmen der weiteren Verfahrensbearbeitung erhalten nur die Angehörigen des Akademischen Prüfungsamtes, die Mitglieder der für die Entscheidung gemäß der einschlägigen Prüfungsordnung zuständigen Prüfungsorgane sowie –soweit erforderlich– Angehörige des Justitiariats der Hochschule Kenntnis von diesem Originalformular und dessen Inhalten. Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit und vertraulichen Behandlung verpflichtet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die Bereitstellung Ihrer Daten weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben ist. Sofern die Daten nicht bereitgestellt werden, hat dies zur Folge, dass nicht festgestellt werden kann, ob die Voraussetzungen für einen wirksamen Prüfungsrücktritt aus triftigen Gründen erfüllt sind. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling i. S. d. Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO findet nicht statt.

Ihr Recht auf Widerspruch gem. Art. 21 DSGVO:

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeiten wir diese Daten nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige, Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Ihre weiteren Rechte:

Sie haben das Recht, von uns Auskunft über die Verarbeitung Sie betreffender Daten zu verlangen. Dieses Auskunftsrecht umfasst neben einer Kopie der Daten auch die Zwecke der Datenverarbeitung, die Datenempfänger sowie die Speicherdauer. Sollten unrichtige Daten verarbeitet werden, können Sie von uns unverzüglich die Berichtigung dieser Daten verlangen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 17 bzw. 18 DSGVO vor, steht Ihnen zudem grundsätzlich das Recht auf unverzügliche Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten zu.

Bitte beachten Sie, dass eine eingeschränkte Verarbeitung der Daten unter Umständen nicht möglich ist.

Zur Ausübung Ihrer oben genannten Rechte wenden Sie sich bitte – vorrangig an die/den für Ihren Studiengang zuständige/n Sachbearbeiter/in im Akademischen Prüfungsamt – im Übrigen an:

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover; Akademisches Prüfungsamt; Welfengarten 1; 30167 Hannover; E-Mail: studium@uni-hannover.de

Bei weiteren Fragen berät Sie gerne unser Datenschutzbeauftragter.

Mit datenschutzrechtlichen Beschwerden wenden Sie sich bitte an:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachen; Prinzenstraße 5; 30159 Hannover; E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de